

## **Abberufung des besonderen Vertreters**

### **Abberufung des besonderen Vertreters**

Die Abberufung des besonderen Vertreters richtet sich zunächst ebenfalls zunächst nach der Satzung. Ist in dieser eine Regelung nicht enthalten, ist - wie für die Bestellung - ebenfalls die Mitgliederversammlung zuständig.